

II. Gestaltungsvorschriften gem. §86(4) BauO NW i.V. mit §9(4) BauGB

1. Im MK- Gebiet mit 3 Geschossen sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von 25° – 60° Pult und Satteldächer zulässig.
 2. Im MI- Gebiet mit 2–3 Geschossen sind nur Gebäude mit einer Dachneigung von 20° – 60° Pult und Satteldächer zulässig.
- ↔ Festsetzung der Firstrichtungen der Hauptgebäude.
Die Hauptfirstrichtungen der baulichen Anlagen sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.